

bereits bestehende Strukturen stützen und flexible Verwaltungsverfahren anwenden.

5.14. Die Zusammenarbeit in den Regionen, die bessere und klare Festlegung der Kompetenzen, die Einbeziehung aller sozioökonomischen Gruppen in die Kooperation mit den Behörden und der organisierte, ständige Erfahrungsaustausch auf nationaler und auf EG-Ebene sind nach Ansicht des Ausschusses geeignet,

Wirksamkeit und Nutzeffekt der Regionalpolitik zu erhöhen.

5.15. Der Ausschuß erwartet, daß die Kommission die Entwicklung in den mittel- und osteuropäischen Staaten und Regionen sorgfältig beobachtet und zu ihren Auswirkungen auf die Regionen der Gemeinschaft im 5. Periodischen Bericht über die sozioökonomische Lage und Entwicklung der Regionen der Gemeinschaft ausführlich Stellung nimmt.

Geschehen zu Brüssel am 25. September 1991.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

François STAEDLIN

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen⁽¹⁾

(91/C 339/06)

Der Rat beschloß am 5. Juni 1991, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 5. September 1991 an. Berichterstatter was Herr Scully.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 289. Plenartagung (Sitzung vom 25. September 1991) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt den Vorschlag der Kommission und befürwortet die Einführung einer Politik der Bestandskeulung und starken Einschränkung der Impfungen.

2. Der Ausschuß stellt fest, daß in Anhang I zu der Verordnung neun exotische Tierkrankheiten aufgeführt sind. Er begrüßt die Tatsache, daß diese Liste im Bedarfsfall erweitert werden kann.

2.1. Es handelt sich um hochgradig ansteckende Viruskrankheiten. Unter bestimmten Umständen können die Viren auf den Menschen übertragen werden. Dies trifft insbesondere auf das Riftalfieber zu. Die betreffenden Krankheiten könnten verheerende wirtschaftliche Folgen haben, wenn sie im Tierbestand der Gemeinschaft Fuß fassen.

2.2. Einige frühere Rechtsvorschriften [z.B. die Verordnung (EWG) Nr. 462/72] gestatten die Einfuhr kleiner Mengen von Lebensmitteln im Gepäck von Reisenden aus Drittländern. Diese Vorschrift sollte überprüft werden. Der Ausschuß ist sich darüber im klaren, daß die völlige Unterbindung solcher Einfuhren nahezu unmöglich ist, schlägt jedoch vor, daß derartige Lebensmittel ordnungsgemäß zertifiziert sein müssen.

2.3. Die Beseitigung von Lebensmittelabfällen im internationalen Transport muß streng überwacht werden.

3. Der Ausschuß befürwortet den Vorschlag, daß alle Mitgliedstaaten mit Unterstützung der Kommission für die Durchführung der epidemiologischen Untersu-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 148 vom 7. 6. 1991, S. 12.

chungen Sondereinheiten einrichten und ferner „Krisenpläne“ aufstellen sollen.

4. Es wird festgestellt, daß die Absicht besteht, mit der Zeit alle 17 Krankheiten der Gruppe I unter diese Verordnung zu fassen, auch diejenigen, für die es bereits Rechtsvorschriften gibt, wie z.B. die Maul- und Klauenseuche, die afrikanische Schweinepest, die klassische Schweinepest usw.

5. Die Verordnung beinhaltet Mindestvorschriften, die von den einzelnen Mitgliedstaaten einzuhalten sind. Jedem Mitgliedstaat steht es jedoch frei, strengere Bestimmungen anzuwenden, wenn er dies für erwünscht hält. Diese zusätzlichen Bestimmungen könnten zu Schutzzwecken mißbraucht werden. Die Anfälligkeit der einzelnen Gebiete für die verschiedenen Tierkrankheiten ist unterschiedlich.

6. Die Entschädigungszahlungen an die Landwirte müssen zumindest dem vollen Marktwert entsprechen und umgehend erfolgen. Dadurch wird die frühzeitige Meldung der Krankheit gewährleistet und zur Verhinderung ihrer Verbreitung beigetragen.

Es muß alles getan werden, um einer Verbreitung der Krankheiten vorzubeugen.

7. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a)

Es empfiehlt sich eine Zählung aller Tiere und nicht nur derjenigen der empfänglichen Arten.

8. Artikel 5

Die Beseitigung einer großen Zahl größerer Tierkörper ist schwierig. Die Kommission sollte das Problem eingehend untersuchen und ihre Erkenntnisse bekanntgeben, bevor eine solche Maßnahme notwendig wird.

a) Die Verbrennung

— ist teuer und zeitraubend; die damit verbundene Rauchentwicklung trägt zur Luftverschmutzung bei.

b) Die Deponie

- birgt das Problem der Grundwasserverschmutzung in sich,
- ist in ausreichender Tiefe in Gebieten mit steinigem Böden schwierig.

c) Die Tierkörperverwertung

- schließt die Gefahr ein, daß die Produkte wieder in die Futterkette eingeschleust werden.

9. Den freilebenden Tieren muß größte Beachtung geschenkt werden. Dies könnte sich als schwierig erweisen, doch es ist wichtig, daß nach der Schlachtung der befallenen Haustiere kein Krankheitsherd unter den freilebenden Tieren fortbesteht.

10. Artikel 10

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Schutz- und Überwachungszonen wird mit Besorgnis festgestellt, daß die Quarantänezeit viel zu kurz ist, insbesondere im Fall der durch Vektoren übertragenen Krankheiten, des Rifttalfiebers und der Blauzungkrankheit.

11. Artikel 11

Es wäre sinnvoll, die Liste der Desinfektionsmittel zu veröffentlichen und erforderlichenfalls zu aktualisieren.

12. Artikel 13

Es ist verboten, geimpfte Tieren oder deren Erzeugnisse, die identifizierbar sein müßten, aus den Impfböden zu verbringen.

Dies wird nach dem Verfahren des Artikels 17 im Lichte der künftigen Entwicklung überprüft.

Geschehen zu Brüssel am 25. September 1991.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
François STAEDLIN